

# Reglement

(Vertrag)

zwischen den  
Einwohnergemeinden

**Ittingen,  
Nusshof,  
Sissach,  
Wintersingen,  
Zunzgen**

über die Bildung eines

**Regionalen  
Führungstabes  
„RFS Ebenrain“**

**EBENRAIN  
RFS**

# Reglement (Vertrag) zwischen den Einwohnergemeinden

Itingen, Nussdorf, Sissach, Wintersingen und Zunzgen

## über die Bildung eines Regionalen Führungstabes „RFS Ebenrain“

Gestützt auf § 34, Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) des Kantons Basel-Landschaft schliessen die Gemeinden Itingen, Nussdorf, Sissach, Wintersingen und Zunzgen folgenden Vertrag ab:

### A Allgemeines

#### Grundlage

##### Art. 1

Gemäss § 6 des Gesetzes vom 5. Februar 2004 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft sind die Gemeinden zuständig für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in ihrem Bereich. Sie haben dazu Führungsstäbe und Zivilschutzkompanien zu bilden. Nach § 8 können sie diese Aufgabe gemeinsam lösen.

#### Zweck

##### Art. 2

Die Einwohnergemeinden Itingen, Nussdorf, Sissach, Wintersingen und Zunzgen betreiben einen gemeinsamen, regionalen Führungstab (RFS Ebenrain), als Planungs- und Koordinationsorgan bei Katastrophen<sup>(1)</sup>, Notlagen<sup>(2)</sup> und schweren Mangellagen<sup>(3)</sup>.

#### Sitz RFS

##### Art. 3

Der Sitz des RFS Ebenrain ist in der Gemeinde Zunzgen.

### B Organisation

#### Organe

##### Art. 4

<sup>1</sup> Die Organe des Regionalen Führungstabes sind:

- a) Betriebskommission RFS Ebenrain
- b) Regionaler Führungstab RFS Ebenrain

c) Kontrollstelle RFS Ebenrain

<sup>2</sup> Die Einsatzmittel in Katastrophen und Notlagen sind:

- a) Orts- und Verbundfeuerwehren der Vertragsgemeinden
- b) Gemeindewerke der Vertragsgemeinden
- c) Zivilschutzkompanie Ebenrain

## **Betriebskommission RFS Ebenrain**

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Die Betriebskommission RFS besteht aus den jeweils zuständigen Gemeinderatsmitgliedern der Vertragsgemeinden.

<sup>2</sup> Die Stellvertretung in der Betriebskommission RFS muss von jeder Gemeinde gewährleistet sein.

<sup>3</sup> Die Betriebskommission RFS konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates.

<sup>4</sup> Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Kommission kommen mit Mehrheitsentscheid zustande. Bei Stimmengleichheit hat die die Sitzung präsidierende Person den Stichentscheid.

<sup>5</sup> Der Stabchef des RFS Ebenrain oder dessen Stellvertretung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Betriebskommission RFS teil. Bei Bedarf können weitere Kadermitglieder der Partnerorganisationen oder Spezialisten zugezogen werden.

## **Aufgaben der Betriebskommission RFS Ebenrain**

### **Art. 6**

Der Betriebskommission RFS obliegt die Oberaufsicht über den RFS Ebenrain. Insbesondere hat sie die folgenden Aufgaben:

a) Zu Ausbildungszwecken sowie bei Ernstfalleinsätzen, bei denen mindestens zwei Vertragsgemeinden des RFS betroffen sind, bildet die Betriebskommission RFS Ebenrain das politische Entscheidungsgremium für die zur Bewältigung der Ereignisse notwendigen Beschlüsse.

b) Ist nur eine einzelne Vertragsgemeinde von einem Ereignis betroffen, so tritt an die Stelle der Betriebskommission RFS der Gemeinderat der betroffenen Gemeinde. Die betroffene Gemeinde kann die Dienste der Betriebskommission RFS beanspruchen.

c) Genehmigung des Budgets zuhanden der Vertragsgemeinden und Überwachung der Einhaltung desselben.

d) Genehmigung der Rechnung zuhanden der Vertragsgemeinden.

e) Wahl des Stabschefs und dessen Stellvertretungen.

f) Ernennung und Wahl der Mitglieder des RFS Ebenrain.

g) Festlegung der Funktionsentschädigungen des RFS im Anhang.

- h) Regelung der Ausgabenkompetenzen des Stabschefs RFS.
- i) Regelung der Aufgebotskompetenzen. Sie kann Kompetenzen im Voraus an den Stabschef oder den örtlichen Einsatzleiter delegieren.
- j) Sie stellt einen geeigneten Führungsraum bereit.
- k) Sie stellt die Alarmierung und die Information an die Bevölkerung sicher.
- l) Sie kann Leistungsvereinbarungen mit Institutionen, Firmen und Vereinen abschliessen
- m) Sie genehmigt die Pflichtenhefte sowie das Jahresprogramm des RFS.
- n) Sie ist für die Ausbildung des RFS Ebenrain verantwortlich und kann dafür die Dienste des Kantonalen Amtes für Bevölkerungsschutz beanspruchen.

### **Regionaler Führungsstab RFS Ebenrain**

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Der Regionale Führungsstab RFS setzt sich zusammen aus einem Stabschef, den stellvertretenden Stabschefs und den jeweiligen Vertretern der Dienste (Polizei, Feuerwehr, Sanität, Zivilschutz und Werke) sowie weiteren Spezialisten nach Bedarf.

<sup>2</sup> In besonderen und ausserordentlichen Lagen ist der RFS Ebenrain das Planungs- und Koordinationsorgan der Betriebskommission RFS.

### **Aufgaben des RFS Ebenrain**

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Sicherstellung der Einsatzbereitschaft:

a) Er ist für die Vorsorge im Bereich Katastrophen, Notlagen und schwere Mangellagen verantwortlich.

b) Er informiert und berät die Betriebskommission RFS bzw. die Vertreter der betroffenen Vertragsgemeinden.

c) Er erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Betriebskommission RFS bzw. der betroffenen Vertragsgemeinden.

d) Er bildet sich gemäss den Weisungen des kantonalen Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz weiter und nimmt an entsprechenden Schulungen und Übungen teil. Er schlägt der Betriebskommission RFS das Jahresprogramm zur Genehmigung vor.

<sup>2</sup> Operative Führung im Ereignisfall:

a) Er koordiniert die Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen.

b) Er ordnet bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen die notwendigen Massnahmen selbständig an, soweit diese zum Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter ohne Zeitverzug getroffen werden müssen.

c) Er erarbeitet die relevanten Entscheidungsgrundlagen zuhanden der

Betriebskommission RFS.

d) Er vollzieht die Entscheide der Betriebskommission RFS.

e) Er bereitet die Information an die Öffentlichkeit zuhanden der Betriebskommission RFS.

## **Leitgemeinde**

### **Art. 9**

Leitgemeinde ist die Gemeinde Zuzgen.

## **Kontrollstelle RFS Ebenrain**

### **Art. 10**

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Leitgemeinde ist die Kontrollstelle. Die Aufgaben der Kontrollstelle können auch an Dritte delegiert werden.

## **Aufgaben der Kontrollstelle**

### **Art. 11**

<sup>1</sup> Der Kontrollstelle obliegen folgende Aufgaben:

a) Kontrolle der ordnungsgemässen Führung der Jahresrechnung.

b) Prüfung der Geschäftstätigkeit der Betriebskommission RFS.

c) jährliche Berichterstattung über das Ergebnis der Kontrolltätigkeit zuhanden der Betriebskommission RFS und der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

<sup>2</sup> Die Vertragsgemeinden haben auf Verlangen jederzeit Einsichtrecht.

## **Entschädigungen**

### **Art. 12**

Die Entschädigungen der Organe des RFS (mit Ausnahme der Funktionsentschädigungen RFS) richten sich nach den Entschädigungen für Mitglieder von Kommissionen der Leitgemeinde.

## **Kosten**

### **Art. 13**

Folgende Kosten des RFS tragen die Vertragsgemeinden gemeinsam:

a) Betriebskosten

b) Material und Einrichtungen

c) Entschädigung der leitenden Organe des RFS Ebenrain

d) Rechnungsführung und Administration der Leitgemeinde

## **Kostenverteiler**

### **Art. 14**

Die jährlichen Kosten gemäss Art 13 werden den Vertragsgemeinden, aufgrund der Einwohnerzahl per 30. Juni des Vorjahres, anteilmässig in Rechnung gestellt.

**Rechnungsführung  
Rechnungsstellung**

**Art. 15**

<sup>1</sup> Die Rechnungsführung erfolgt durch die Leitgemeinde.

<sup>2</sup> Die Leitgemeinde bevorschusst sämtliche budgetierten Betriebskosten des RFS Ebenrain.

<sup>3</sup> Sie kann von den Vertragsgemeinden quartalsweise eine Akontozahlung erheben.

<sup>4</sup> Die Gemeindeanteile werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

**C Einsatzdoktrin, Alarmierung**

**Führungsstufen**

**Art. 16**

<sup>1</sup> Bei Alltagsereignissen wird die operative Führung durch den zuständigen Einsatzleiter (Polizei, Feuerwehr oder Sanität) wahrgenommen.

<sup>2</sup> Bei einem Grossereignis wird die operative Führung durch das kantonale Schadenplatzkommando wahrgenommen.

<sup>3</sup> In Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen wird die Koordination und Führung im Rückwärtigen durch den RFS Ebenrain wahrgenommen.

**Alarmierung und  
Information der  
Bevölkerung**

**Art. 17**

Der RFS Ebenrain sorgt dafür, dass:

- a) die Alarmierung der Bevölkerung durch Sirenen oder mit andern geeigneten Mitteln jederzeit gemäss den Vorgaben des Bundes sichergestellt ist;
- b) die Bevölkerung, soweit es die Umstände zulassen, umfassend über die Entwicklung des Ereignisses oder der Lage, über deren Auswirkungen und über die getroffenen Schutzmassnahmen informiert wird.

<sup>2</sup> Erstreckt sich das Ereignis respektive die Schadenslage über die Region hinaus, liegt die Informationsführung beim Informationsdienst des Kantonalen Krisenstabes.

**Zivilschutzkompanie  
Ebenrain**

**Art. 18**

Zusammensetzung und Aufgaben der Zivilschutzkompanie Ebenrain sind im Vertrag über die Bildung einer gemeinsamen Zivilschutzkompanie Ebenrain vom 1. Januar 2006 festgelegt.

**Stützpunktfeuerwehr**

**Art. 19**

Zusammensetzung und Aufgaben der Stützpunktfeuerwehr richten sich nach den Feuerwehrreglementen der Vertragsgemeinden und des Kantons.

**Gemeindewerke**

**Art. 20**

Zusammensetzung und Aufgaben der Gemeindewerke richten sich nach den Reglementen der Vertragsgemeinden.

**Vereine und  
Organisationen**

**Art. 21**

Der Gemeinderat kann mit einzelnen Vereinen und Organisationen Leistungsvereinbarungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes abschliessen.

## **D** Schlussbestimmungen

### **Kündigung des Vertrages Art. 22**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

<sup>2</sup> Er kann von jeder Vertragspartei, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

<sup>3</sup> Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Herausgabe eines Anteils am gemeinsamen Eigentum.

### **Änderungen des Vertrages**

#### **Art. 23**

Dieser Vertrag kann unter Wahrung der Zweckbestimmung geändert werden. Die Änderung des Vertrages bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden des RFS Ebenrain und des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.

### **Gerichtsbarkeit**

#### **Art. 24**

<sup>1</sup> Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages, die sich nicht auf dem Verhandlungsweg zwischen den Vertragsparteien beilegen lassen, entscheidet die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Klage bei Kompetenzstreitigkeiten an das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft (§ 42 der Verwaltungsprozessordnung).

### **Aufhebung des bisherigen Rechts**

#### **Art. 25**

Das Reglement des regionalen Führungstabes Itingen – Sissach – Zunzgen vom 14. Dezember 2000 wird aufgehoben.

### **Inkrafttreten**

#### **Art. 26**

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.



**Anhang****(Art. 6 lit. g)**

Funktionsentschädigungen (Jahrespauschale) RFS Ebenrain

- Stabschef	CHF	1'000.00
- Stabschef Stv.	CHF	750.00
- Dienstchef	CHF	500.00

**Fussnoten****<sup>1)</sup> Katastrophe**

Als Katastrophe gilt ein Ereignis (natur- oder zivilisationsbedingtes Schadenereignis bzw. schwerer Unglücksfall), das so viele Schäden und Ausfälle verursacht, dass die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert sind.

**<sup>2)</sup> Notlage**

Als Notlage gilt eine Situation, die sich aus einer gesellschaftlichen Entwicklung oder einem technisch bedingten Ereignis ergeben kann und im Rahmen ordentlicher Abläufe nicht zu bewältigen ist, weil sie die betroffene Gemeinschaft in ihren personellen und materiellen Mitteln überfordert.

**<sup>3)</sup> Schwere Mangellage**

Als schwere Mangellage gilt ein Mengenproblem an lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen, das über eine bestimmte Zeit hinaus landesweit eine normale Versorgung nicht mehr zulässt.

Der vorliegende Vertrag fand die Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der folgenden Einwohnergemeinden:

10. März 2008

**GEMEINDEVERSAMMLUNG ITINGEN**  
Gemeindepräsident    Gemeindeverwalter

Martin Mundwiler    Reto Lauber

19. Juni 2008

**GEMEINDEVERSAMMLUNG NUSSHOF**  
Gemeindepräsident    Gemeindeverwalterin

Paul Richener    Karin Schweizer

22. April 2008

**GEMEINDEVERSAMMLUNG SISSACH**  
Gemeindepräsidentin    Gemeindeverwalter

Petra Schmidt    Godi Heinimann

19. Juni 2008

**GEMEINDEVERSAMMLUNG WINTERSINGEN**  
Gemeindepräsident    Gemeindeverwalter

Freddy Giller    Cyrille Schaer

11. Dezember 2007

**GEMEINDEVERSAMMLUNG ZUNZGEN**  
Gemeindepräsidentin    Gemeindeverwalter

Ruth Sprunger    Michael Schaeren

Mit Verfügung vom 16. September 2008 durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt.